- 70. Saftet ein Lehrer als anffichtspflichtige Berfon nach § 832 B.G.B. für Sandlungen von Schülern? und unter welchen Umftanben?
- VI. Zivissenat. Urt. v. 14. März 1907 i. S. Gr. (Bell.) w. D. (Kl.). Rep. VI. 349/06.
  - L Landgericht Stettin.
  - II. Oberlandesgericht daselbst.

## Mus ben Grünben:

"Der Kläger fordert von dem Beklagten Ersat des Schabens, den er dadurch als Neunjähriger an seiner künftigen Erwerdsfähigsteit erlitten hat, daß am 25. Juni 1904 der Knade H. St. bei einem Schulsest der F.'er öffentlichen Schule mit einem Pustrohr schießend ihn ins rechte Auge getroffen und dadurch die völlige Erblindung dieses Auges herbeigeführt hat, und zwar will er den Beklagten verurteilt wissen, ihm später eine jährliche Rente . . . zu zahlen. Der Beklagte ist hierfür dem Grunde nach gemäß § 832 Abs. 1 B.G.B. für hastdar erklärt worden, weil er als Lehrer der betreffenden Klasse

gesetzlich zur Führung ber Aufsicht über ben H. St. bei bem Schulsfeste verpflichtet gewesen sei und ben ihm im Gesetze nachgelassenen Entlastungsbeweis nicht erbracht habe. . . .

In materieller Beziehung handelt es sich vor allem darum, ob einem öffentlichen Lehrer in der Proving Bommern im Sinne bes § 832 Abs. 1 3.B.D. "fraft Gesetzes" die Pflicht obliegt, die Schüler, in deren Ansehung er nach der augenblicklichen Sachlage die Schulzucht (§ 50 A.C.R. II. 12) auszuüben hat, während bieser Zeit zu beauffichtigen. Dies ift subrigens ohne besondere Beziehung gerade auf die Proving Bommern) wohl einmal bestritten worden; vgl-Roldele, in den Beitragen jur Erlaut. bes D. Rechts Bb. 41 S. 782 fig., und Winter, im "Recht" von 1902 S. 39. Der Grund für diese Ansicht ist einesteils barin gefunden worden, daß die Aufficht bes Lehrers nicht den Aweck habe. Beschäbigungen Dritter zu verhüten, sondern nur die gute Birfung bes Schulunterrichtes gu fichern, anderenteils barin, bag burch tein Gefet ben Lehrern biefe Aufsichtspflicht auferlegt fei. Der erstere Grund ift in entsprechender Weise auch gegen die Aufsichtspflicht des Lehrherrn in Ansehung bes Lehrlings geltend gemacht, in biefer Anwendung aber vom Reichsgerichte icon widerlegt worden laut der Entich. in Bivilf. Bb. 52 S. 71 fig.; in dieser Beziehung genügt es also, auf die bortigen Ausführungen zu verweisen. Was aber den anderen Grund anlangt, so tann als ein hier maßgebenbes "Gefet," jedenfalls bie allgemeine Bestimmung bes § 88 A.C.R. II. 10 angeführt werben, wonach jeder Beamte auf die pflichtmäßige Kührung seines Amtes die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden hat; im übrigen liegt es in der Ratur der Sache, daß zur Ausübung der Schulzucht auch die Aufsichtsführung gehört. Die Sachlage ift hier gang entsprechend bem Ralle, wo ein Rind in die zeitweilige Obhut eines Brivatlehrers gegeben ift: ein solcher würde Dritten gegebenen Falles ohne Aweisel aus § 832 Abs. 2 B.G.B. haften, weil nach § 157 B.G.B. die Aufsichtsführung nach Treue und Glauben als von ihm vertraglich mit übernommen gelten müßte.

Bgl. übrigens v. Staubinger (Engelmann), Kommentar zum B.G.B. (2. Aufl.), Bb. 2 Abt. 2, Bem. II, 1, a,  $\beta$  zu § 832 S. 899; Dertmann, Schuldverhältnisse (2. Aufl.), Bem. I a zu § 832 S. 969.

Daß aber zwischen ber eigentlichen Schulzeit und einem von Schule wegen veranstalteten Schulaussluge kein Unterschied zu machen ift, versteht sich von selbst."...